

# RS Vwgh 1990/9/7 89/14/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1990

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §102 Abs3 idF 1987/312;

EStG 1972 §33 Abs8;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 307;

### Rechtssatz

Beschränkt Steuerpflichtige bleiben auch nach der durch das zweite AbgÄG 1987, 1987/312, geschaffenen Rechtslage von der Gewährung der in § 33 Abs 3 bis 6 EStG 1972 vorgesehenen Absetzbeträge ausgeschlossen: Der ursprüngliche Inhalt des Hinweises des § 102 Abs 3 EStG 1972 auf § 33 Abs 8 EStG 1972 - nämlich die Bezugnahme auf eine Einschleifregelung - fiel ihm durch die in der Novelle 1986/562 erfolgte Vorziehung der (allgemeinen) Einschleifregelung in den Abs 7 des § 33 EStG 1972 und durch die in der Novelle 1987/312 erfolgte Schaffung einer eigenen Einschleifregelung für beschränkt Steuerpflichtige in § 102 Abs 3 EStG 1972 weg, ohne daß ihm ein neuer Inhalt gegeben worden wäre - § 102 Abs 3 EStG 1972 idF des zweiten AbgÄG 1987, 1987/312, ist daher dahin zu verstehen, daß der Hinweis auf § 33 Abs 8 EStG 1972 inhaltsleer ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140110.X02

### Im RIS seit

07.09.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)